

Antrag

der Abgeordneten Dr. Edith Niehuis, Hanna Wolf, Angelika Barbe, Hans Gottfried Bernrath, Dr. Ulrich Böhme (Unna), Anni Brandt-Elsweiler, Peter Büchner (Speyer), Edelgard Bulmahn, Peter Conradi, Dr. Marliese Dobberthien, Freimut Duve, Dr. Peter Eckardt, Dr. Konrad Elmer, Arne Fuhrmann, Michael Habermann, Gerlinde Hämmerle, Christel Hanewinkel, Walter Kolbow, Horst Kubatschka, Brigitte Lange, Margot von Renesse, Günter Rixe, Dieter Schlöten, Renate Schmidt (Nürnberg), Wilhelm Schmidt (Salzgitter), Regina Schmidt-Zadel, Lisa Seuster, Erika Simm, Dr. Hartmut Soell, Dr. Peter Struck, Hans-Günther Toetemeyer, Siegfried Vergin, Ralf Walter (Cochem), Gerd Wartenberg (Berlin), Hildegard Wester, Verena Wohlleben, Hans-Ulrich Klose und der Fraktion der SPD

EG-Fernsehrichtlinie – Schutz von Minderjährigen

Der Bundestag wolle beschließen:

Die Bundesregierung wird aufgefordert,

- im Rat der Europäischen Gemeinschaft darauf hinzuwirken, die Richtlinie des Rates vom 3. Oktober 1989 zur Koordinierung bestimmter Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Ausübung der Fernsehaktivität (EG-Fernsehrichtlinie), Kapitel V: Schutz von Minderjährigen, Artikel 22 Satz 1 wie folgt zu ändern:

„Die Mitgliedstaaten ergreifen angemessene Maßnahmen, um zu gewährleisten, daß Sendungen von Fernsehveranstaltern, die ihrer Rechtshoheit unterworfen sind, keine Programme enthalten, die die körperliche, geistige und sittliche Entwicklung von Minderjährigen beeinträchtigen können, insbesondere solche, die Pornographie oder grundlose Gewalttätigkeiten zeigen.“

Satz 2 entfällt, Satz 3 bleibt unverändert;

- auf die Länder einzuwirken, Artikel 1 I. Abschnitt § 3 Rundfunkstaatsvertrag (Unzulässige Sendungen, Jugendschutz) entsprechend zu ändern.

Bonn, den 10. Februar 1993

Dr. Edith Niehuis
Hanna Wolf
Angelika Barbe
Hans Gottfried Bernrath
Dr. Ulrich Böhme (Unna)
Anni Brandt-Elsweiler
Peter Büchner (Speyer)
Edelgard Bulmahn
Peter Conradi
Dr. Marliese Dobberthien
Freimut Duve
Dr. Peter Eckardt
Dr. Konrad Elmer
Arne Fuhrmann
Michael Habermann
Gerlinde Hämmerle
Christel Hanewinkel
Walter Kolbow
Horst Kubatschka

Brigitte Lange
Margot von Renesse
Günter Rixe
Dieter Schloten
Renate Schmidt (Nürnberg)
Wilhelm Schmidt (Salzgitter)
Regina Schmidt-Zadel
Lisa Seuster
Erika Simm
Dr. Hartmut Soell
Dr. Peter Struck
Hans-Günther Toetemeyer
Siegfried Vergin
Ralf Walter (Cochem)
Gerd Wartenberg (Berlin)
Hildegard Wester
Verena Wohlleben
Hans-Ulrich Klose und Fraktion

Begründung

In den vergangenen Monaten wurde und wird in der Bundesrepublik Deutschland das Thema Gewalt im Fernsehen immer wieder diskutiert. Private wie öffentlich-rechtliche Fernsehsender führten in diesem wie im letzten Jahr Tagungen durch, auf denen sie die Abrüstung im Fernsehen forderten. Während sich die bundesdeutschen Anbieter von Fernsehprogrammen selbstkritisch mit der Sendung von Gewalt im Fernsehen auseinandersetzen, schleicht sich von anderer Seite eine für Deutschland ganz neue Qualität von Gewaltdarstellungen in die Fernseher: Programme, die ab kommendem Frühjahr nachts von einem Privatanbieter aus den Niederlanden gesendet werden und somit legal Pornographiefilme ausstrahlen, deren Sendung zum Schutz der Minderjährigen in der Bundesrepublik Deutschland ausnahmslos verboten ist.

Zur europaweiten Regelung der Fernsehaktivität hat der Rat der Europäischen Gemeinschaft am 3. Oktober 1989 eine „Richtlinie zur Koordinierung bestimmter Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Ausübung der Fernsehaktivität“ (EG-Fernsehrichtlinie) erlassen. Für die Länder der Bundesrepublik Deutschland finden sich vergleichbare Vorschriften im Rundfunkstaatsvertrag.

Artikel 22 der EG-Fernsehrichtlinie dient dem Schutz von Minderjährigen vor Sendungen von Fernsehveranstaltern, die geeignet sind, die körperliche, geistige und sittliche Entwicklung von Minderjährigen schwer zu beeinträchtigen. Hierunter zählen ausdrücklich insbesondere Programme, die Pornographie oder grundlose Gewalt zeigen. Für Fernsehveranstalter, die der Rechtshoheit der Mitgliedstaaten unterworfen sind, gilt ein ausnahmsloses Sendeverbot derartiger Programme (Artikel 22 Satz 1 EG-Fernsehrichtlinie).

In der bisherigen Fassung des Artikels 22 Satz 2 der EG-Fernsehrichtlinie wird die Ausstrahlung von Sendungen, die die körper-

liche, geistige und seelische Entwicklung von Minderjährigen beeinträchtigen können, ebenfalls unterbunden, „es sei denn, es wird durch die Wahl der Sendezeit oder durch sonstige technische Maßnahmen dafür gesorgt, daß diese Sendungen von Minderjährigen im Sendebereich üblicherweise nicht wahrgenommen werden“. Weitergehende Verbote obliegen den Mitgliedstaaten. Nach § 184 StGB und § 3 Abs. 1 Rundfunkstaatsvertrag ist für alle Fernsehveranstalter in der Bundesrepublik Deutschland die Sendung pornographischer Programme untersagt, nicht so in anderen Mitgliedstaaten, wie beispielsweise den Niederlanden. So ist eine Ausstrahlung jugendgefährdender Sendungen von dort aus ebenso straffrei wie ihr Empfang in der Bundesrepublik Deutschland. Als Schutz für die Minderjährigen vor den genannten Programmen greift hier nur die Wahl der Sendezeit oder eine z. B. verschlüsselte Sendung.

Aber auch der § 3 Abs. 2 Rundfunkstaatsvertrag macht – analog zum Artikel 22 Satz 2 EG-Fernsehrichtlinie – Ausnahmen von dem vollständigen Verbot jugendgefährdender Sendungen, soweit sie das körperliche, geistige oder seelische Wohl von Kindern und Jugendlichen „nur“ beeinträchtigen.

In Anbetracht der Tatsache, daß die fortschreitende technische Entwicklung im Bereich der Video-Aufnahmetechnik bereits heute die Wahl der Sendezeit nicht mehr übereinstimmen läßt mit der Wahl der Wiedergabezeit und auch die Überwindung technischer Sicherheitsmaßnahmen immer bedienungsfreundlicher und leichter wird, kann nicht mehr von einer Schutzwirkung durch die in Satz 2 genannten Ausnahmen von dem generellen Sendeverbot gesprochen werden. Eine sinnvolle Unterscheidung, ob Programme geeignet sind, die körperliche, geistige oder seelische Entwicklung von Minderjährigen schwer zu beeinträchtigen oder „nur“ zu beeinträchtigen, ist unter entwicklungspsychologischen Gesichtspunkten kaum zu treffen, da der Grad der Beeinträchtigung von der individuellen Kindesentwicklung abhängig ist. Es ist daher von der Bundesregierung darauf hinzuwirken, die Sendung von Programmen, die die körperliche, geistige oder seelische Entwicklung von Minderjährigen beeinträchtigen können, insbesondere solche Programme, die Pornographie oder grundlose Gewalttätigkeiten zeigen, bundes- wie europaweit ohne Ausnahme zu verbieten. Keine „grundlose Gewalt“ liegt dann vor, wenn ihre Darstellung für die Entwicklung des Themas, den Handlungsablauf und die Charakterisierung der handelnden Personen wesentlich ist (z. B. bei Sendungen, die auf die Problematik der Gewalt in der Gesellschaft aufmerksam machen) oder wenn sie im Rahmen einer verantwortlichen Berichterstattung erforderlich ist.

Auf die Notwendigkeit, „Programme mit den genannten Inhalten deutlich zu reduzieren“, hat die Bundesregierung u. a. in ihrer Antwort auf eine diesbezügliche schriftliche Frage für den Monat November 1992, Arbeitsnummer 288 bereits hingewiesen.

